

RS Vwgh 2000/6/27 2000/11/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.2000

Index

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §5 Abs5;

FSG-GV 1997 §14 Abs5;

Rechtssatz

Die Behörde geht davon aus, dass die von ihrer ärztlichen Amtssachverständigen (gestützt auf ein nervenfachärztliches Gutachten) bei einer bestimmten Person konstatierte PSYCHISCHE GEWÖHNUNG an Cannabis auf in der Vergangenheit liegenden phasenweise intensiveren Konsum zurückzuführen sei. Selbst wenn dies einen gehäuften Missbrauch im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV 1997 dargestellt hätte - was freilich einer näheren Begründung, eventuell nach Durchführung ergänzender Ermittlungen, bedurft hätte -, würde dies eine Befristung der Lenkberechtigung nicht rechtfertigen. Die betreffende Person ist damit insofern im Recht, dass ihr wohl Kontrolluntersuchungen, also eine Bedingung, hätten auferlegt werden dürfen; eine Befristung ist aber für einen derart gelegenen Fall in der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000110057.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at